

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Musik- und Singschule

**Neufassung der Schulordnung und
Änderung der Gebührensatzung für die
Musik- und Singschule**

**Informationsvorlage
und
Tischvorlage**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Gemeinderat	24.02.2005	Ö		

Inhalt der Information::

Der Gemeinderat erhält die erforderlichen Informationen entsprechend dem Arbeitsauftrag an die Verwaltung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.02.2005 zur Kenntnisnahme und zur Ergänzung der Beschlussvorlage - Drucksache 0032/2005/BV.

Begründung:

- **Einführung eines Auswärtigenzuschlags mit Regelung in der Satzung, dass dieser bei einer Kostenbeteiligung der Herkunftsgemeinde reduziert werden oder wegfallen kann.**

Vorschlag Satzungstext § 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 2)

(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.

Erläuterung Amt 46

Die Einschränkung des Auswärtigenzuschlages in Satz 2 der Regelung bezieht sich auf eine vollständige Übernahme durch die Umlandgemeinden, da das EDV-Programm der Musik- und Singschule Heidelberg nur pauschal nach "Heidelbergern" und "Nicht-Heidelbergern" unterscheiden kann. Damit ist eine nur teilweise Übernahme des Auswärtigenzuschlages durch eine Umlandgemeinde mit dem bestehenden EDV-Programm nicht praktikabel.

- **Beibehaltung der bisherigen Regelungen der Geschwisterermäßigung**

Vorschlag Satzungstext § 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 5)

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

- 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
- 20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

Erläuterung Amt 46

Durch die Umstellung/Minderung der Prozentsätze im Bereich Geschwisterermäßigung waren Mehreinnahmen in Höhe von jährlich € 40.000 bis € 45.000 eingeplant.

- **Beibehaltung der bisherigen Ermäßigungen für Inhaber des Heidelberg-Passes**

Vorschlag Satzungstext § 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 7)

(7) Die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg bzw. bei Studenten bei Vorlage eines BaföG-Bescheides - ab Antragsstellung - für die Gültigkeitsdauer des Heidelberg-Passes bzw. des BaföG-Bescheides aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt.

Erläuterung Amt 46

Durch die Umstellung der Berechnungsbasis auf Gebührenstufe III im Bereich Heidelberg-Pass/BaföG-Bescheid waren Mehreinnahmen in Höhe von jährlich € 10.000 bis € 12.000 eingeplant.

gez.

Beate Weber